Finanzordnung - KaWo Drei e.V.

§0 Präambel

Grundlage dieser Finanzordnung (FO) ist die Satzung des KaWo Drei e.V. in ihrer jeweils gültigen Form.

§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß sein.
5. Zu Ausgaben sind Belege, welche sofern erforderlich auf den KaWo Drei e.V. ausgestellt wurden, einzureichen.

§2 Allgemeines

1. Der Senat verfügt über das Haushaltsrecht. Jegliche Ausgaben dürfen grundsätzlich nur auf Grund von Beschlüssen des Senats erfolgen.
2. Die Herkunft von Einnahmen ist festzuhalten.
3. Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

§3 Spenden

1. Spenden sind ausschließlich vom KaWo Drei e.V. empfangene Zahlungen und Leistungen, die freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt sind.
2. Spendenquittungen werden nur vom Vorstand ausgestellt.
3. Der Empfang von Spenden muss dem Senat bis zur nächsten Senatsversammlung mitgeteilt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 10 €, ein Statuswechsel zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft ist entgeldfrei.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2 € pro Monat.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten eines jeden Monats fällig.
4. Ehrenmitglieder zahlen weder eine Aufnahmegebühr noch einen Mitgliedsbeitrag.
5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

6. Im begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von Abs. 1-5 zugunsten eines Mitglieds abweichen, diese Abweichungen müssen auf der nächsten Senatsversammlung berichtet werden.

§5 Dokumentationspflicht der Kassenwarte

1. Die Kassenwarte führen eine Übersicht über die aufgestellten Budgets und deren Ausgaben.

§6 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss wird von den Kassenwarten erstellt. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie überprüfen, ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig sowie korrekt belegt sind und ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände mit Einzelwert von über 50 € aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
   - Anschaffungsdatum,
   - Bezeichnung des Gegenstands,
   - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
   - Aufbewahrungsort.
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§9 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Alle Finanztransaktionen werden über Konten des KaWo Drei e.V., von ihm beauftragen juristischen Personen oder die in dieser Finanzordnung aufgeführten Handkassen abgewickelt.
2. Kontoinhaber ist stets der Verein KaWo Drei e.V., einzelverfügungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands.

3. Die Kassenwarte führen eine Handkasse mit Kassenbuch. Die Handkasse darf maximal 500 € enthalten.
4. Die Event-AG führt nach Maßgabe dieser Finanzordnung und ihrer AG Ordnung eine eigene Kasse. Es dürfen maximal 1000 €, davon maximal 500 € Bargeld vorgehalten werden.
5. Zahlungen werden von den Kassenwarten nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
7. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
8. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
9. Alle Belege werden gemäß §147 der Abgabenordnung archiviert.

§10 Einschränkungen

1. Bei Anträgen an den Senat, welche die Anschaffung von Gegenständen betreffen, die einen jeweiligen Einzelwert von 300 € übersteigen, müssen die wichtigsten Merkmale des Produkt herausgearbeitet werden und mit den Anforderungen, die der Verein an das Produkt stellt, verglichen werden.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Mitglied des Verein zwecks Ankauf/Verkauf von Inventar sind unzulässig.
3. Bei Anschaffungen ist, unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und Aufwand das entsprechend preisgünstigste Angebot zu wählen.
4. Abweichungen von Abs. 1-3 können vom Senat mit einer Mehrheit von 2/3 bewilligt werden.

§11 Finanzrahmen der AGs und der Vereinsorgane

1. Dem Vorstand steht zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Budget in Höhe von 400€ für nicht laufende Kosten zur Verfügung.
2. Der Vorstand verfügt über ein angemessenes Budget zum Begleichen der laufenden Kosten.
3. Den AGs steht je 80 € pro Semester zur Verfügung, dieses muss zur Erfüllung der Aufgaben der AGs nach Abstimmung mit dem Vorstand eingesetzt werden. Restbeträge des Budgets können nicht in das nächste Semester übertragen werden.
4. Ausgaben der Event-AG die unmittelbar mit Veranstaltungen dieser in Verbindung stehen, kann die AG aus Eigenmitteln ohne Antrag an den Senat in Abstimmung mit dem Vorstand bestreiten. Die AG ist dem Senat rechenschaftspflichtig.

§12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Finanzordnung wurde auf der Senatsversammlung vom 16.06.2025 beschlossen und veröffentlicht.